

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) JUGENDHOTEL GLETSCHER

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG
Talstation, Innerfragant 46
9831 Flattach
ATU33329902

Stand: 15.05.2023

§ 1 Begriffsdefinitionen

„**Betreiber**“ ist die Firma Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG als Erbringer der in diesen AGB geregelten Dienstleistungen.

„**Gast**“ ist eine natürliche Person, die die Dienstleistungen des Betreibers gemäß diesen AGB in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

„**Vertragspartner**“ ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast den Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen mit dem Betreiber nach diesen AGB abschließt.

„**Dienstleistungen**“ sind die Beförderung der Gäste mit der Seilbahn des Betreibers auf der Strecke Einstiegstation Mölltaler Gletscher Express – Goldenbahn Eissee – Jugendhotel und zurück sowie deren Beherbergung im Jugendhotel Gletscher.

„**Konsument**“ und „**Unternehmer**“ sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idGF zu verstehen.

§ 2 Spezifikationen der Dienstleistungen

- (1) Das Jugendhotel Gletscher verfügt über folgende Gästezimmer: 2 x 6-Betten Zimmer, 2 x 8-Betten-Zimmer und 2 x 10-Betten-Zimmer. Alle Betten sind Stockbetten. Jedes Zimmer ist mit einem separaten Badezimmer sowie einer separaten Toilette ausgestattet.
- (2) Als Gratisleistung zur Beherbergung im Jugendhotel Gletscher gehört das Frühstück für jeden Gast.
- (3) Das Skigebiet Mölltaler Gletscher und dessen Seilbahnen werden vom Juli bis Mai betrieben, im Juni ruht der Seilbahnverkehr wegen einer Betriebspause. Die Verkehrszeiten des Mölltaler Gletscher Express sind derzeit von 08:00 bis 16:00 Uhr. Die Betriebszeiten können sich ändern! Aktuelle Betriebszeiten sind den Webseiten des Betreibers unter <https://www.moelltaler-gletscher.at/information/fahrzeiten-gletscher-express> zu entnehmen. Die Fahrt zum Jugendhotel

Gletscher muss bis spätestens um 14:30 Uhr eingetreten werden, die Fahrzeit beträgt ca. 30 Min. Die Rezeption des Jugendhotels Gletscher hat bis 15:30 Uhr geöffnet. Eine vorzeitige Abreise vom Jugendhotel ist wegen der begrenzten Betriebszeiten der Seilbahnen sowie der Hochgebirgslage nur beschränkt möglich!

§ 2 Reservierung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Vertragspartner kann die Leistungen des Betreibers über die Webseiten www.tmrhotels.com, oder www.gopass.sk, telefonisch unter der Telefonnummer +43 4785 8110 51 oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse restaurant@tmr.sk buchen.
- (2) Der Vertragspartner hat bei der Buchung folgende Angaben bezüglich aller Personen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen, zu machen: Vorname, Nachname, Telefonkontakt und E-Mail-Adresse, bei Personen unter 18 Jahren auch das Alter.
- (3) Die Fahrkartenausgabe für den Mölltaler Gletscher Express erfolgt an der Kasse an der Einstiegsstation Mölltaler Gletscher Express. Der Vertragspartner erhält die Fahrkarten gegen Vorzeigen der ausgedruckten oder elektronischen bestätigten Reservierung des Aufenthaltes im Jugendhotel Gletscher.
- (4) Personen mit körperlichen Einschränkungen (Rollstuhlfahrer etc) haben sich über die Nutzung der Dienstleistungen durch solche Personen bei dem Betreiber im Voraus kundig zu machen.

§ 3 Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistungen

- (1) Die Nutzung der Dienstleistungen ist abhängig von geeigneten Wetterverhältnissen sowie technischen und betrieblichen Bedingungen.
- (2) Im Fall, dass die Nutzung der Dienstleistungen ganz oder zum Teil nicht möglich ist, informiert der Betreiber den Vertragspartner oder einen erwachsenen Gast unverzüglich darüber telefonisch oder per E-Mail. Die benachrichtigte Person hat darüber die übrigen miteingereisten Gäste ohne Verzug zu informieren.
- (3) Der Betreiber haftet weder dem Vertragspartner noch den Gästen für die Unmöglichkeit der vollständigen oder teilweisen Nutzung der Leistungen sowie den daraus resultierenden Schaden, wenn es ihm nicht gelungen ist, mit dem Vertragspartner bzw einem der erwachsenen Gäste zum Zweck der Mitteilung des (Teil-)Ausfalles der Dienstleistungen Kontakt aufzunehmen, obwohl er diesbezüglich alle erforderliche und zumutbare Schritte unternommen hat.

§ 4 Beendigung, Unterbrechung, Absage und Verlängerung des Aufenthaltes

- (1) Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Dienstleistungen oder eines Teils davon aus folgenden Gründen abzusagen zu beenden oder zu unterbrechen:
 - a. schlechte Wetterverhältnisse;
 - b. Unterbrechung der Stromversorgung seitens des Stromlieferanten;
 - c. Fehlfunktion von Einrichtungen, die die Sicherheit, Gesundheit, Eigentum oder Leben von Personen oder Eigentum des Betreibers oder Vertragspartners bzw Gastes gefährden können;
 - d. technische oder baulich bedingte Ausfälle am Ort der Bereitstellung der Dienstleistungen;
 - e. sonstige betriebliche oder organisatorische Änderungen seitens des Betreibers.
- (2) Über Absage, Beendigung oder Unterbrechung der Dienstleistungen wird der Vertragspartner oder Gast unverzüglich informiert; in solchem Fall informiert der Betreiber den Vertragspartner bzw Gast über diesen Umstand entsprechend § 3 Absatz 2 dieser AGB.

- (3) Der Vertragspartner kann im Fall des Eintritts der Bedingungen nach Absatz 1 entweder die Rückerstattung des bezahlten Preises für die Dienstleistungen oder die Verschiebung des Termins der gebuchten Dienstleistungen auf einen neuen freien Termin verlangen.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet seine Entscheidung dem Betreiber schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 3 Tagen seit der Benachrichtigung des Betreibers über die Absage, Beendigung oder Unterbrechung der Dienstleistungen mitzuteilen.
- (5) Der zurückzuerstattende Betrag wird auf dieselbe Art, wie schon die Entrichtung des Preises für die Dienstleistungen erfolgte, innerhalb von 14 Tagen nach Stornierung rückerstattet.
- (6) Eine Änderung der vom Vertragspartner einmal getroffenen Wahl zwischen Preiserstattung oder Verschiebung des Termins auf einen neuen Termin ist ausgeschlossen.
- (7) Eine Verschiebung des Termins bezüglich der Nutzung der Dienstleistungen ist nur innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten seit der Benachrichtigung des Betreibers über die Absage, Beendigung oder Unterbrechung der Dienstleistungen möglich; die Unmöglichkeit der Nutzung der Dienstleistungen zum Ersatztermin aus Kapazitätsgründen, stellt keinen Grund für die Verlängerung der 6-monatigen Frist dar.
- (8) Der Betreiber kann für die Bereitstellung der Dienstleistungen zum neuen Termin einen Aufschlag gemäß der zur Zeit des Ersatztermins aktuellen Preisliste der Dienstleistungen verlangen.
- (9) Im Falle, dass der Vertragspartner innerhalb der vorstehenden 6-monatigen Frist keinen Ersatztermin gewählt hat, wird ihm nach Verstreichen dieser Frist der bezahlte Preis innerhalb von 14 Tagen rückerstattet.
- (10) Der Betreiber haftet für keine Kosten oder Schäden, die dem Vertragspartner und/oder Gast im Zusammenhang mit der An- oder Abreise aufgrund einer unplanmäßigen Verlängerung ihres Aufenthaltes im Jugendhotel Gletscher entstehen. Auch sonstige, wie auch immer geartete, finanzielle oder immaterielle Entschädigungen, Ersatzleistungen oder Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.
- (11) Reist der Vertragspartner und/oder der Gast jedoch vorzeitig ab, ohne, dass die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Paragraphen erfüllt sind, so ist der Betreiber berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Betreiber wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- (12) Der Betreiber ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner/Gast
 - a. von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b. von einer ansteckenden Krankheit oder einer Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird.
- (13) Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird.
- (14) Kann der Vertragspartner/Gast am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist er nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

- (15) Kann der Vertragspartner/Gast am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert.
- (16) Ein Anspruch des Vertragspartners auf einen wie immer gearteten finanziellen oder nicht finanziellen Ausgleich, Schadensersatz oder eine Ersatzleistung besteht nicht, wenn er die Dienstleistungen aus irgendwelchem von ihm zu vertretenden Gründen oder ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen hat sowie für den Fall, dass dieser die Dienstleistungen nicht in vollem Umfang nutzen konnte, weil er die Anweisungen der Mitarbeiter des Betreibers hinsichtlich des der Betriebszeiten der Seilbahnen nicht beachtet hat.

§ 5 Mängel der Dienstleistungen, Reklamation

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle Mängel, die er während der Inanspruchnahme der Dienstleistungen entdeckt, zu melden, sonst kann er sich darauf nicht berufen.
- (2) Der Betreiber haftet weder für Mängel, die der Vertragspartner bzw Gast selbst verursacht haben, noch für Mängel, die Vertragspartner vor Beginn der Leistungserbringung kannten oder kennen mussten oder auf welche er vom Betreiber ausdrücklich hingewiesen wurde, noch für Mängel, die auf höhere Gewalt (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) zurückzuführen sind.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Reklamationen aufgrund Leistungsmängeln unverzüglich nach Feststellung der Reklamationsgründe, spätestens bis zum Ende der Nutzung der Dienstleistungen geltend zu machen. **Verspätete Reklamationen werden vom Betreiber nicht berücksichtigt!**
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Reklamation persönlich bei dem zuständigen Mitarbeiter an der Rezeption des Jugendhotels Gletscher einzureichen.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Geltendmachung der Reklamation seinen Personalausweis (oder eine andere Identitätsurkunde zur Feststellung seiner Person) und die Buchungsbestätigung vorzulegen. Nach Prüfung der Reklamation entscheidet der Betreiber über die Art und Weise der Reklamationsbearbeitung sofort, in komplexen Fällen innerhalb von 3 Werktagen. Die Erledigungsfrist für die Reklamation beträgt maximal 30 Tage ab deren Geltendmachung. Für den Fall, dass die Bearbeitung der Reklamation nicht sofort nach ihrer Einreichung möglich ist, ist der Vertragspartner zum Zwecke der Bearbeitung der Reklamation verpflichtet, seine Kontaktdaten anzugeben, anhand derer er über die Art und Weise der Bearbeitung der Reklamation verständigt wird.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag durch Vertragspartner und Stornogebühr

- (1) Bis spätestens 29 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Vertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.
- (2) Außerhalb des im Absatz 1 dieses Abschnitts festgelegten Zeitraumes ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
 - a. bis 2 Wochen vor dem Ankunftstag 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - b. bis 1 Woche vor dem Ankunftstag 80 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - c. in der letzten Woche vor dem Ankunftstag 100 % vom gesamten Arrangementpreis.
- (3) Im Fall, dass der Ankunftstag auf den 31. Dezember fällt, wird eine Stornogebühr von 100 % vom gesamten Arrangementpreis in Rechnung gestellt.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen sind im Fall einer teilweisen Auflösung des Vertrages sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Haftung für eingebrachte Sachen

- (1) Der Betreiber haftet gemäß §§ 970 ff Allgemeines Gesetzbuch (ABGB) für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Betreibers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Betreiber oder den vom Betreiber befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Betreiber der Beweis nicht gelingt, haftet der Betreiber für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Betreiber haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Betreibers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Betreiber aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Betreibers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Betreibers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.
- (2) Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Betreiber nur bis zum Betrag von derzeit EUR 550,-. Der Betreiber haftet für einen darüberhinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß § 10 dieser AGB gilt sinngemäß.
- (3) Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Betreiber ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
- (4) In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Betreiber anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

§ 8 Erkrankung und Tod des Gastes

- (1) Erkrankt der Vertragspartner/Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Betreiber über seinen Wunsch für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Betreiber die ärztliche Betreuung auch ohne dessen besonderen Wunsch veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und dieser hierzu selbst nicht in der Lage ist.
- (2) Solange der Vertragspartner/Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder seine Angehörigen nicht kontaktiert werden können, wird der Betreiber auf seine Kosten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner/Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- (3) Der Betreiber hat gegenüber dem Vertragspartner/Gast oder bei Todesfall gegen dessen Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
- a. offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe;
 - b. notwendig gewordene Raumdesinfektion;
 - c. unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände;

- d. Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
- e. Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä.;
- f. allfällige sonstige Schäden, die dem Betreiber entstehen.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.
- (2) Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen.
- (3) Der Vertragspartner bzw Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Betreibers zu erbringen.
- (4) Der Vertragspartner bzw sein Versicherer haften dem Betreiber gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Betreibers, die dieser gegenüber Dritten zu erbringen hat.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Für den Fall, dass der Vertragspartner ein Konsument ist, wird die Haftung des Betreibers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Betreibers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 11 Alternative Streitbeilegung

- (1) Informationspflicht gem. § 19 Abs 3 AStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz):

Der Betreiber ist gemäß § 19 Abs 3 AStG verpflichtet, den Vertragspartner, der ein Konsument ist, wenn dieser mit dem Betreiber in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen kann, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zB E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung hinzuweisen.

Angaben zur zuständigen Stelle zur alternativen Streitbeilegung:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte
Mariahilfer Straße 103/1/18
1060 Wien
Tel.: +43 1 890 63 11
Fax.: +43 1 890 63 11 99
E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at
Web: <https://www.verbraucherschlichtung.at>

- (2) Informationspflichten für den Online-Vertrieb gem. Art 14 Abs 1 ODR-VO (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten):

Falls der Vertragspartner, der ein Konsument ist, mit der Bearbeitung der Reklamation nicht zufrieden ist oder die Meinung vertritt, dass der Betreiber seine Rechte verletzt hat, und dieser auch der Aufforderung des Vertragspartners zur Abhilfe nicht nachkommt oder auf solche innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Reklamation nicht reagiert und falls sich der Betreiber dem Vertragspartner gegenüber dem alternativen Streitbeilegungsverfahren bei der oben genannten alternativen Streitbeilegungsstelle unterworfen hatte, kann der Vertragspartner die unter <https://ec.europa.eu/odr> zur Verfügung stehende Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung nutzen, um eine außergerichtliche Beschwerde einzureichen.

§ 12 Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten sind auf der Website des Betreibers unter <https://www.moelltaler-gletscher.at/info/informationen/datenschutzerklaerung> veröffentlicht.

§ 13 Sonstiges

- (1) Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- (2) Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24:00 Uhr) zugegangen sein.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Betreibers aufzurechnen, es sei denn, der Betreiber ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Betreiber anerkannt.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten insoweit, als sie nicht zwingend anzuwendenden Bestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes bzw der allgemein geltenden Normen zum Schutz von Konsumenten des jeweiligen Mitgliedstaates widersprechen. Allenfalls unwirksame Bestimmungen werden jedoch nicht zur Gänze ungültig, sondern sind auf den ihnen am nächsten kommenden, jeweils zulässigen Inhalt einzuschränken. Vertragssprache ist Deutsch.
- (5) Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem Betreiber und dem Vertragspartner unterliegen österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (6) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Betreiber und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Betreibers in 9831 Flattach örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- (7) Im Falle eines Widerspruchs dieser AGB mit anderen AGB des Betreibers gehen diese AGB vor.
- (8) Änderungen sowie Tippfehler und Irrtümer behält sich der Betreiber vor.